

	Beschlüsse des SK EMV Elektromagnetische Verträglichkeit	71 SD 2 013	
		Revision:	1.1
		Datum:	23.01.2017
		Seite:	1/2

Anmerkung: Änderungen zur vorhergehenden Revision sind **gelb** markiert.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 17.01.2017

Beschluss-Nr.	Beschluss-Text
B-SK-EMV-01/2015	Anwendung der Flexibilisierung entsprechend der in der aktuellen Fassung der Regel 71 SD 0 002 im Bereich des Fachbereiches EMV: „Herstellerspezifikationen bzw. Werksnormen unterliegen nicht der flexiblen Akkreditierung.“
B-SK-EMV-02/2015	Anwendung der Flexibilisierung entsprechend der in der aktuellen Fassung der Regel 71 SD 0 002 im Bereich des Fachbereiches EMV: „Ein einer Norm gleichzusetzendes Prüfverfahren, das nicht öffentlich zugänglich ist, kann nicht flexibel akkreditiert werden.“
B-SK-EMV-03/2015	Anwendung der Flexibilisierung entsprechend der in der aktuellen Fassung der Regel 71 SD 0 002 im Bereich des Fachbereiches EMV: „Der zusätzliche Aufwand vor und während der Begutachtung durch die Betrachtung der Flexibilisierung, beläuft sich auf durchschnittlich vier Stunden pro Begutachtung (bei einem klassischen Akkreditierungsbereich eines EMV-Prüflaboratoriums). Die Kosten hierfür hat die zu akkreditierende Stelle zu tragen.“
B-SK-EMV-01/2016	Anwendung der Flexibilisierung entsprechend der in der aktuellen Fassung der Regel 71 SD 0 002 im Bereich des Fachbereiches EMV: „Im Fachbereich EMV ist ausschließlich die Flexibilisierung des Akkreditierungsbereiches nach Kategorie III gemäß dem DAkkS-Dokument 71 SD 0 002 möglich.“
B-SK-EMV-02/2016	„Die Einstellung der Prüfpegel (z.B. nach DIN EN 61000-4-3 und DIN EN 61000-4-6) ist keine „Kalibrierung“ im Sinne des JCGM 200 „International vocabulary of metrology – Basic and general concepts and associated terms (VIM)“, sondern eine Einpegelung des bereitzustellenden Signals unter Verwendung eines auf SI-Einheiten zurückgeführten Messmittels (mindestens Feldsonde bzw. HF-Voltmeter/HF-Leistungsmesser). Kompetentes Personal (objektive Nachweise müssen vorgelegt werden) kann die Einpegelung im Rahmen des QM-Systems des Prüflabors durchführen. Die regelmäßige Messung zur Einpegelung sowie die Ergebnisse müssen in einem ISO/IEC 17025 konformen Ergebnisbericht dokumentiert sein.“

Beschluss-Nr.	Beschluss-Text
B-SK-EMV-03/2016	<p>„Für den Nachweis der Eignung von Störfeldstärkemessplätzen (DIN EN 55016-1-4) werden die Messungen zum Verfahren der normierten Messplatzdämpfung (NSA) bzw. Messungen des sogenannten Spannungs-Stehwellenverhältnisses (SVSWR) als Verifikationen eingestuft.</p> <p>Kompetentes Personal (objektive Nachweise müssen vorgelegt werden) kann die Verifikation im Rahmen des QM-Systems des Prüflabors durchführen.</p> <p>Sie müssen mit auf SI-Einheiten rückgeführten Antennen (z.B. ANSI C63.5, CISPR 16-1-4, CISPR 16-1-6 (Anmerkung: Dies sind nicht unbedingt die Antennenfaktoren, wie sie für normale Störfeldstärke-Messungen zu verwenden sind.)) und Messeinrichtungen gemessen werden. Die Durchführung der Messungen sowie die Ergebnisse müssen in einem ISO/IEC 17025 konformen Ergebnisbericht dokumentiert werden.</p> <p>Für diese Verifikationen muss die CISPR 16-1-4 nicht im Geltungsbereich der Akkreditierung enthalten sein.</p>
B-SK-EMV-04/2016	<p>„Kabel, die in Messeinrichtungen verwendet werden, unterliegen grundsätzlich der Verifikation (bezüglich Dämpfung und ggf. Phasenverlauf). Wenn sie einen signifikanten Einfluss auf die Prüfergebnisse haben (ISO/IEC 17025, Kapitel 5.5.2), dann sind diese zu kennzeichnen und eine Verifikation mit auf SI-Einheiten rückführbaren Messeinrichtungen vorzunehmen.</p> <p>Die Durchführung der Verifikation sowie die Ergebnisse müssen in einem ISO/IEC 17025 konformen Ergebnisbericht dokumentiert werden.</p> <p>Hinweis: Die individuellen Kabeldämpfungen sind unabhängig von der Signifikanz in der Prüfeinrichtung zu berücksichtigen.“</p>
B-SK-EMV-05/2016	<p>„Wurde über mehrere Kalibrierzyklen durch Aufzeichnungen nachgewiesen, dass eine auf SI-Einheiten rückgeführte EMV-Messeinrichtung stabil ist, kann das Kalibrierintervall auf maximal 3 Jahre ausgedehnt werden.“</p>